

**Satzung
zur Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen der Stadt Elsterwerda**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und gemäß §§ 100, 101 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 196) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Grundschulzentrum, Mittelstraße 18, Elsterwerda sowie den durch Vereinbarung geregelten Grundschulteil der Oberschule 1, Schulweg, Elsterwerda.

**§ 2
Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Schulbezirke im Geltungsbereich dieser Satzung sind deckungsgleich.
- (2) Eltern können unter den in § 1 genannten Grundschulen wählen.
- (3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Aufnahme nach der Wohnung zur Schule.
- (5) Die Entscheidung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung trifft der Schulträger.
- (6) Die Entscheidungsbefugnis nach Punkt (5) kann auf den/die Schulleiter/in übertragen werden.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme ergeht schriftlich durch die aufnehmende Schule an die Eltern.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Klassenbildung je Grundschule entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtorganisation.
- (3) Die maximale Klassenbildung wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
VHG Grundschulzentrum, Mittelstraße 18	2
Grundschulteil Oberschule 1 Schulweg	1

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Veröffentlichung geht der Inkraftsetzung voraus.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterwerda zur Festlegung der Schulbezirke und deren Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 27.11.1997 (BV-Nr.: 11-103-11/97) außer Kraft.

Elsterwerda, den 29.09.2005

Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 29.09.2005 beschlossenen „Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Elsterwerda“ in der Tageszeitung „Elbe-Elster Rundschau an.

Elsterwerda, den 29.09.2005

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 5 Absatz 4 GO

Ist die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dieter Herrchen
Bürgermeister